

# **Die Bedeutung des amtlichen Bekanntmachungsblattes für die Kleinstadt**

## **Über Vor- und Nachteile von analogen und digitalen Bekanntmachungsformaten**

---

*Bernhard Weyrauch und Ricarda Kintzel*

### **Disziplinäre Reflexion**

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein gesellschaftlich bedeutendes Thema in der Stadtplanung. Wie groß der interessierte Personenkreis ist, der sich in eine Beteiligung zu Planverfahren einschaltet, hängt von Ort und Bedeutung sowie von der Art der voraussichtlichen Auswirkungen und der damit verbundenen Betroffenheit durch die Planung ab. Ein Vorhaben kann aber noch so bedeutend und die Auswirkungen können noch so erheblich sein – wenn die Möglichkeit einer Beteiligung nicht in zweckmäßiger Weise bekannt gemacht wird, wird auch kein Interesse an einer Mitwirkung in Form einer Stellungnahme generiert. Es kommt auf die – auch in der Rechtsprechung – viel thematisierte sogenannte Anstoßwirkung der Bekanntmachungsform an. In Groß- und Mittelstädten werden in der Regel mehrere wichtige »Kanäle« bedient, um die Öffentlichkeit über eine anstehende Beteiligung zu informieren. Neben der obligatorischen Bekanntmachung im Amtsblatt und im Internet nutzt man dort unter anderem die Möglichkeit von Anzeigen in Tageszeitungen sowie Aushängen und beschäftigt die verwaltungseigene Presseabteilung mit Pressemitteilungen und der Vorbereitung von Pressekonferenzen. Die mit deutlich weniger Personal ausgestattete Verwaltung der Kleinstädte und Gemeinden kann auf derart professionelle Strukturen nicht zurückgreifen. Insoweit soll ermittelt werden, welche Bedeutung das amtliche Mitteilungsblatt für Kleinstädte hat, und es soll diskutiert werden, was einer Kleinstadt verloren gehen könnte, wenn Bekanntmachungen auf das Internet beschränkt würden. Die Verfasserin und der Verfasser des Aufsatzes nähern sich dieser Fragestellung aus der Perspektive des Bau- und Planungsrechts, dessen formelle Vorgaben maßgeblich die Chancen zur Teilhabe an kommunalen Planungs- und Gesetzgebungsprozessen bestimmen.

## 1. Einleitung

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entwürfen der Bau-  
leitplanung muss nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) »ortsüblich«  
erfolgen. Bis heute ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde (Amtsblatt)  
das übliche Bekanntmachungsinstrument. Zu den ortsüblichen Verkündigungsme-  
thoden gehören aber ebenso der früher allgemein übliche öffentliche Aushang in  
den gemeindlichen Bekanntmachungskästen sowie die Bekanntmachungsanzeige  
in einer oder mehreren Tageszeitungen. Der Aushang als ortsübliches Bekannt-  
machungsmedium bleibt heute nur noch kleineren Gemeinden vorbehalten (vgl.  
Christner/Walker 2018: 161ff.). Im Land Brandenburg dürfen beispielsweise gemäß  
§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung nur Gemeinden, Verbandsgemeinden  
sowie Ämter mit bis zu 10.000 Einwohner\_innen von dieser Möglichkeit Gebrauch  
machen.

Im Jahr 2013 ist der Einsatz »elektronischer Informationstechnologien« als zu-  
sätzliche Option – auch zur Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung – in  
das BauGB aufgenommen worden.<sup>1</sup> Seit 2017 ist die Bekanntmachung im Internet  
gemäß BauGB sogar verpflichtend.<sup>2</sup> Im Jahr 2013 trat auch das E-Government-  
Gesetz (EGovG)<sup>3</sup> in Kraft. Seitdem sind in die Kommunalverfassungsgesetze der  
Länder Möglichkeiten aufgenommen worden, öffentliche Bekanntmachungen  
allein auf das Internet zu beschränken, wobei sich im Zusammenhang mit der  
Bauleitplanung spezifische Einschränkungen ergeben, zu denen entsprechende  
Gesetzgebung ergangen ist. Danach ergänzt die Internet-Bekanntmachung die  
bisherige ortsübliche Verkündigungsform, sie ersetzt sie aber nicht.

Spätestens mit dem Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen« von SPD,  
Bündnis 90/Die Grünen und FDP zeichnet sich im Zusammenhang mit Bekannt-  
machungsformalien zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bauleitplanverfahren  
eine echte Trendumkehr ab. In Teil IV des Koalitionsvertrags heißt es unter der  
Überschrift »Digitalisierung und Vereinfachung«:

»Wir werden das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel novellieren, seine Instru-  
mente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, [...] und weite-

<sup>1</sup> Vgl. § 4a Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

<sup>2</sup> Vgl. § 4a Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

<sup>3</sup> Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz, EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941).

re Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen. *Wir werden [...] die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren schaffen.*« (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 88; Hervorh. d. A.)

Es wird also ein Systemwechsel angekündigt, der auch die Bekanntmachungspraxis bei Verfahren der Bauleitplanung betrifft. Auf längere Sicht wird man sich darauf einzustellen haben, dass die Bekanntmachung von Offenlegungen im Internet zum obligatorischen Regelfall wird, während die Bekanntmachung im Amtsblatt zum fakultativen Beiwerk abgewertet wird und in der Konsequenz auch ganz entfallen kann. Bis heute ist die vom Gesetzgeber im Baugesetzbuch verordnete *ortsübliche* Bekanntmachung von öffentlichen Auslegungen der Entwürfe von Flächenutzungs- und Bebauungsplänen eng mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde verknüpft und lässt sich nicht durch eine digitale Ankündigung ersetzen. Werden wir uns nunmehr auf eine »digitale Spaltung der Gesellschaft« vorzubereiten haben, auf die Gerhard Steinebach bereits im Jahr 2004 verwiesen hat (vgl. Steinebach 2004: 19)?

Was würde eine solche Entwicklung für Kleinstädte bedeuten, insbesondere für solche im ländlichen Raum, in denen der Ausbau der digitalen Infrastruktur bis heute auf sich warten lässt?

Diesen Fragen soll sich im vorliegenden Beitrag genähert werden. Dazu wird in Kapitel 2 zunächst die Kleinstadt als Ort kurzer Informationswege mit unmittelbarem Draht zu den Entscheidungsträger\_innen in den Blick genommen. Voraussetzung ist eine adäquate Bekanntmachungs- und Verkündungspraxis, deren rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Bauleitplanung, genauer gesagt auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplantentwurfs, in Kapitel 3 beschrieben werden. In Kapitel 4 wird ergänzend klargestellt, dass die Anforderungen an die Bekanntmachung von Verfahrensschritt zu Verfahrensschritt in der Bauleitplanung nicht einheitlich sind, sodass das reine Internetformat für einige Verkündungen infrage kommt, sofern es landesgesetzlich zugelassen ist. Folgerichtig widmet sich Kapitel 5 der Ausgestaltung der Kommunalverfassungsgesetze der Länder zur digitalen Ausgestaltung *ortsüblicher* Bekanntmachungen. Um aufzuklären, inwieweit der Ersatz jeder analogen Form von Bekanntmachungen durch ein Angebot im Internet in Kleinstädten vertretbar wäre, wird in Kapitel 6 das Fallbeispiel der Kleinstadt Golßen im Amt Unterspreewald im Land Brandenburg in den Blick genommen. Dazu wurden die Bewohner\_innen befragt. Es wird eine allein auf das Internet beschränkte Bekanntmachungspraxis problematisiert und mit der herkömmlichen Form via Amtsblatt verglichen. In Anbetracht der angekündigten Digitalisierungsbestrebungen der neuen Bundesregierung ist diese spezielle Frage von großer Tragweite – auch und insbesondere für die Kleinstadt.

## 2. Die Kleinstadt als Ort kurzer und direkter Informationswege

Allen kommunalen Gebietskörperschaften ist nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) das Recht in die Wiege gelegt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung umfasst insbesondere den Erlass kommunaler Satzungen, auch die Inkraftsetzung von Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften, Straßenreinigungssatzungen, Baumschutzsatzungen, Aufwandsentschädigungs- satzungen, Hundesteuersatzungen, Marktordnungen, Parkanlagenverordnungen und so weiter und so fort. Satzungen prägen das kommunale Leben signifikant – Bewohner\_innen sind in aller Regel unmittelbar von ihnen berührt. Insoweit kann man einen Vorteil im Kleinstadtleben etwa gegenüber dem »Großstadtdickicht« darin erkennen, dass die Entscheidungsträger\_innen, also die Gemeindevertreter\_innen bzw. Stadtverordneten, keine anonyme Gruppe von Politiker\_innen, sondern bekannte Gesichter der örtlichen Gemeinschaft sind, denen man oft im Alltag begegnet, mit denen man also sehr niedrigschwellig etwa auf dem Marktplatz oder gar von Gartenzaun zu Gartenzaun ins Gespräch kommt. Wer mag, kann also als Kleinstadtbewohner\_in deutlich besser und unmittelbarer Einfluss auf konkrete Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nehmen als im Kontext größerer Gebietskörperschaften. Um im richtigen Moment agieren zu können, müssen allerdings die nötigen Kommunikationskanäle funktionieren. Insbesondere bedarf es verlässlicher und transparenter Quellen, um zum Beispiel zu erfahren, welche Beschlüsse auf der nächsten Gemeinderats- oder Stadtverordnetensitzung zur Entscheidung anstehen, wann welche Bauleitplanentwürfe öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und innerhalb welcher Frist Stellungnahmen eingereicht werden können. Für diesen wichtigen Informationsaustausch sorgen die Bekanntmachungsblätter der Kommunen, kurz Amtsblätter – jedenfalls in der Regel. Amtsblätter, gedruckt und üblicherweise für alle Haushalte verfügbar, in einigen Städten sogar kostenlos verteilt, dienen bis heute der ortsüblichen Bekanntmachung wesentlicher formaler Vorgänge, aber auch von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, etwa Feiern, Festen und Jubiläen. Besondere Bedeutung hat die Bekanntgabe solcher Entscheidungen und Beschlüsse, die von Gesetzes wegen einer ortsüblichen Informationsverbreitung bedürfen.

Bevor von Regierungsseite die Weichen für eine ins Internet verlagerte Bekanntmachungspraxis gestellt werden, soll die Bedeutung des auf Papier gedruckten Amtsblattes rechtlich analysiert und in einem weiteren Schritt aus der Perspektive von Kleinstädter\_innen bemessen werden. Hierfür wurde ein Teil der Einwohner\_innenschaft Golßens interviewt.

### 3. Ortsübliche Bekanntmachungen und der rechtliche Rahmen für die Verkündung im Internet

Im Jahr 2021 hatten mehr als 90 Prozent der Haushalte in Deutschland einen Computer (vgl. Destatis 2021), die meisten verfügten über einen Internetanschluss, und mittlerweile ist auch das Breitband auf dem erhofften Vormarsch. Ein großer Teil der in Deutschland lebenden Menschen besitzt heute ein Smartphone und kommt fast überall ins Netz (vgl. Tenzer 2021). Hierzu einige Zahlen (Rabe 2021): Von den rund 69 Millionen in Deutschland lebenden über 16-Jährigen nutzen rund 88 Prozent das Internet (mobil oder stationär). Selbst bei der Generation 70+ liegt der Anteil noch bei 77 Prozent. 76 Prozent der über 14-Jährigen surfen täglich im Internet, während der Anteil derjenigen, die das Internet noch nie genutzt haben, lediglich bei 4 Prozent liegt. Bei den über 10-Jährigen wird das Internet immerhin von 77 Prozent zum Lesen von Online-Nachrichten/-Zeitungen/-Zeitschriften und von 71 Prozent für die Suche nach Informationen zu Gesundheitsthemen genutzt (90 % E-Mail-Versand und -Empfang; 89 % Suche nach Informationen über Waren und Dienstleistungen).

Bedarf es angesichts einer derart hohen Nutzer\_innenquote überhaupt noch eines Amtsblattes, zumal in einer Kleinstadt, in der der Draht zu den politisch Verantwortlichen, zu den Stadtverordneten also, sowie zur Stadtverwaltung ohnehin kurz und ungleich kürzer als in der Mittel- oder Großstadt ist? Ist es angesichts der soeben aufgezeigten Digitalisierungsentwicklungen in den zurückliegenden Jahren nicht also an der Zeit, sich auf ein rein digital zugängliches Format zur Verbreitung amtlicher Mitteilungen zu beschränken – gerade in Kleinstädten? Spätestens mit der Coronapandemie,<sup>4</sup> sollte man annehmen, ist unser aller Leben so digitalisiert, dass der Zugang zu einer digitalen Fassung des Amtsblattes fast allen Bürger\_innen nahezu traumwandlerisch gelingen würde. Zumal: Bei Verzicht auf ein gedrucktes, aber längst nicht von allen gelesenes Amtsblatt ergeben sich willkommene ökologische und ökonomische Vorteile, Papierverbrauch und Druckkosten würden vermieden.

Doch so einfach ist das nicht. Aus der Rechtsprechung gibt es zu diesen Fragen eine wichtige Positionierung. Hintergrund ist ein Fall aus der Stadt Neustadt am Rübenberge in Niedersachsen. Diese hatte im Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren den Anlauf unternommen, das Amtsblatt von seiner Aufgabe als Informationsträger für ortsbüliche Bekanntmachungen dadurch zu befreien, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 7. April 2011 seine Hauptsatzung mit dem Zweck änderte, Bekanntmachungen nur noch auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Dieses Prinzip sollte auch für solche Bekanntmachungen gelten, die

4 Zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und digitale »Ersatz« vgl. Thomas/Jäger 2020; Wysk 2020.

nach den rechtlichen Bestimmungen »ortsüblich« durchzuführen sind. Zugunsten der Verbreitung sowie der gewollten Anstoßfunktion wurde zudem eine Annonce in die *Hannoversche Allgemeine Zeitung – Leine-Zeitung* aufgenommen, mit der nachrichtlich auf die Internet-Bekanntmachung hingewiesen wurde. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Niedersachsen in Lüneburg kam mit Blick auf diesen Fall zwar zu dem Ergebnis, dass es einer Gemeinde freistehে, die Formen der Ortsüblichkeit einer Bekanntmachung selbst zu bestimmen. Allerdings gelte diese Regel nur, soweit erstens die landeseigenen Kommunalverfassungsgesetze den Kommunen einen entsprechenden Spielraum zugestehen und zweitens Konformität mit höherrangigem Recht bestehe (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 4. Mai 2012 – 1 MN 218/11, BauR 2012 S. 1208–1212).<sup>5</sup>

Aus § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), ergibt sich, dass die Verkündung von Satzungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen durch die Hauptsatzung in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen *oder* im Internet zu erfolgen hat. Auf dieser Grundlage hatte das zuständige Beschlussorgan von Neustadt am Rübenberge eine Klausel in seine Hauptsatzung aufgenommen, wonach der Ortsüblichkeit bereits durch die Bekanntmachung auf dem digitalen Wege des Internets genüge getan sei.

Allerdings endet diese Freiheit bei der Wahl der »Veröffentlichungsplattform«, sobald durch weitere Rechtsvorschrift Details zur »Ortsüblichkeit« einer Bekanntmachung präzisiert werden. Im konkreten Fall hat Neustadt am Rübenberge übersehen, dass es im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen nicht allein auf die Regelungen der kommunalen Hauptsatzung in Verbindung mit der Kommunalverfassung ankommt. Im Falle der Aufstellung von Bauleitplänen ist vielmehr höherrangiges Recht zu beachten, mit dem die Bekanntmachungsform im Einklang stehen muss. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist bundesdeutsches Recht, genauer: sind die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten.

Als das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht über den oben skizzierten Fall der Bekanntmachungspraxis zu entscheiden hatte, ergab sich aus dem Baugesetzbuch in der seinerzeit geltenden Fassung, dass Satzungen, aber auch die öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen ortsüblich bekannt zu machen sind. § 4a Abs. 4 BauGB regelte für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,

---

5 Zu weiteren Aspekten der Fehleranfälligkeit bei ortsüblichen Bekanntmachungen vgl. u.a. OVG Münster, B. v. 8. Februar 2013 – 10 B 1239/12 –, BauR 2013 S. 746–748; OVG Münster, U. v. 3. Mai 2017 – 7 D 25/15.NE – juris Rn. 34; BVerwG, B. v. 17. September 2008 – 4 BN 22.08 –, ZfBR 2008 S. 806; BVerwG, U. v. 6. Juli 1984 – 4 C 22.80 –, NJW 1985 S. 1570; BVerwG, B. v. 28. Juli 2010 – 4 BN 8.10 –, juris Rn. 5).

dass »ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden« (Hervorh. d. A.) können. Seit der Fassung des BauGB vom 13. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) ist aus dieser Option eine Pflicht geworden. In § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB heißt es seitdem:

»Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.«

Damals wie heute lässt sich aus den Worten »ergänzend« bzw. »zusätzlich« schlussfolgern, dass eine alleinige Bekanntmachung im Internet den bauplanungsrechtlichen Anforderungen an die Ortsüblichkeit einer Bekanntmachung von Öffentlichkeitsbeteiligungen in der Bauleitplanung regelmäßig nicht genügen kann. Genauso hat es das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht erkannt, als es darüber befand, dass die Regelung (in der Hauptsatzung zur auf das Internet beschränkten Bekanntmachung) mit dem Inhalt des höherrangigen BauGB nicht zu vereinbaren ist. Denn landesrechtliche Bestimmungen zu Bekanntmachungsakten, die im Widerspruch zum Bundesrecht stehen, sind unwirksam. Nur soweit dem Landesrecht von der Bundesgesetzgebung Ausgestaltungsfreiheiten gegeben werden, dürfen diese für spezifischere Regelungen genutzt werden (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 4. Mai 2012 – 1 MN 218/11, BauR 2012 S. 1208–1212; zu weiteren Aspekten der Bekanntmachung vgl. OVG Lüneburg, U. v. 19. April 2012 – 1 KN 23/11, BauR 2012 S. 1624f.).

Immerhin habe, so das Gericht weiter, der Gesetzgeber die Möglichkeiten des Internets erkannt, die unter anderem darin bestünden, für eine erhöhte Transparenz zu sorgen und dem Internet-Nutzenden Planungsunterlagen über einen längeren Zeitraum vollständig zur Verfügung zu stellen, was bei Einsichtnahme in den Diensträumen kaum möglich sei (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 4. Mai 2012 – 1 MN 218/11, BauR 2012 S. 1208–1212). Es bleibt also festzuhalten, dass der »Spurwechsel« ins Internet nach gegenwärtiger Rechtslage gar nicht zulässig wäre. Vielmehr müssen ortsübliche Bekanntmachungen in Bezug auf die öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen nach § 3 Abs. 2 BauGB bis auf Weiteres immer mit einer analogen Form verbunden sein; die Verkündung im Internet hat zusätzlich zu erfolgen. Denn der Zugang der Öffentlichkeit zur Information über eine Öffentlichkeitsbeteiligung muss »unbeschränkt« erfolgen (vgl. Wysk 2020: 905ff.).

#### **4. Uneinheitliche Vorgaben zu Bekanntmachungen in der Bauleitplanung**

Während für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen nach § 3 Abs. 2 BauGB die formalen Vorgaben streng sind und sie, wie dar-

gestellt, nicht allein im Internet erfolgen darf, ist die Verkündung anderer wesentlicher Verfahrensschritte weniger formalisiert und daher in der Ausgestaltung freier. Zu unterscheiden sind Bekanntmachungen, bei denen lediglich die Vorschriften der Hauptsatzung zu beachten sind (gem. § 11 Abs. 1 NKomVG bestünde also die Wahl zwischen der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet), von solchen, die aufgrund weiterer Rechtsvorschriften eine Aufnahme in das gedruckte Werk des Amtsblattes umgänglich machen. Bei der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen keine Formvorgaben: Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit zwar »möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] öffentlich zu unterrichten«. Wie dies zu erfolgen hat, ist jedoch ebenso offen wie die Art und Weise, in der die anstehende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt bekanntzugeben ist. Mit anderen Worten: Die Beschränkung der Bekanntmachung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Internet hätte keinen Formfehler zur Folge, aus dem sich die Unwirksamkeit eines Bauleitplans ableiten ließe. Sie wäre erst recht in einer Kommune rechtlich unbedenklich, in der ortsübliche Bekanntmachungen typischerweise online erfolgen.

Die Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses oder eines Satzungsbeschlusses zu Bebauungsplänen hat zwar nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB immerhin »ortsüblich« zu erfolgen. Da es nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches jedoch anders als im Kontext der öffentlichen Auslegung keiner zusätzlichen Bekanntmachungspflicht im Internet bedarf, ist die Schlussfolgerung nicht unlogisch, dass für die Bekanntmachung dieser gemeindlichen Beschlüsse Veröffentlichungsformen genügen, die lediglich den Vorschriften der jeweiligen Hauptsatzung in Verbindung mit dem Rahmen setzenden Kommunalverfassungsgesetz entsprechen – ggf. reicht dann also eine Online-Bekanntmachung aus. Diese Frage ist allerdings noch nicht von Gerichten behandelt worden. Insoweit soll auch die ebenfalls ableitbare Gesetzesauslegung nicht verschwiegen werden, wonach jede ortsüblich zu veröffentlichte Bekanntmachung ausnahmslos ins gedruckte Amtsblatt gehört; dies – so wäre diese Positionierung begründet – ergebe sich bereits aus der Erkenntnis, dass auch im Kontext der Bekanntmachung einer öffentlichen Auslegung die Beschränkung auf das Internet ausweislich der oben zitierten Rechtsprechung regelmäßig nicht genügt. Wer sichergehen möchte, verzichtet also besser nicht auf die althergebrachte Veröffentlichung im Amtsblatt. Festzuhalten bleibt aber, dass sich nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eindeutig aus dem BauGB ergibt, dass eine allein auf das Internet beschränkte Bekanntmachung regelmäßig nicht ausreicht.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen könnte – je nach Ausgestaltung der landeseigenen Kommunalverfassungsgesetze sowie der Hauptsatzungen – jedenfalls rein formal die Tür für alleinige Internetbekanntmachungen weit aufgestoßen sein, und zwar selbst in Bezug auf einen Großteil der Verfahrensschritte in der Flächen-

nutzungs- und Bebauungsplanung. Dies wiederum führt zu der einleitend aufgeworfenen Frage, welche Bedeutung heutzutage der gedruckten und stadtweit verteilten Fassung eines Amtsblattes zukommt. Ist die Abschaffung der Papierfassung vertretbar, vielleicht sogar aus ökologischen (Papierverbrauch) und ökonomischen (sparsamer Umgang mit den Mitteln des öffentlichen Haushalts) Gründen geboten, sofern die Gesetzgebung dies erlaubt? In diesem Fall würde man – am Beispiel der Bauleitplanung festhaltend – die Amtsblattbekanntmachung auf die öffentliche Auslegung (und alle ggf. erforderlich werdenden erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungen im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB) bis zu dem Zeitpunkt beschränken, in dem der Gesetzgeber selbst ein Einsehen hat und die Vorschriften im Baugesetzbuch in einer Weise modifiziert, dass die Abkehr vom gedruckten Amtsblatt möglich wird. Bevor diesen Fragen anhand des Fallbeispiels der Kleinstadt Golßen nachgegangen wird, soll auf die Regelungsunterschiede der Kommunalverfassungsgesetze der Länder zu den möglichen Formen einer ortsüblichen Bekanntmachung eingegangen werden.

## **5. Die Ausgestaltung der Kommunalverfassungsgesetze der Länder zu den Möglichkeiten einer ortsüblichen Bekanntmachung**

Die Kommunalverfassungen der einzelnen Bundesländer regeln die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntgabe von Satzungen. Vielerorts, so zum Beispiel in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt oder Thüringen sind die Regelungen vergleichbar mit derjenigen in Niedersachsen – wo der oben beschriebene Rechtsstreit stattfand: Danach werden die Gemeinden ermächtigt, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, meist verbunden mit der Einschränkung, dass nicht andere Gesetze darüber gesonderte Regelungen enthalten. Für die Form der Bekanntmachung wird teilweise ein Rahmen vorgegeben, zum Beispiel in Hessen, wo auf eine örtlich verbreitete, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung, das Amtsblatt oder das Internet zurückgegriffen werden soll (vgl. Hessische Gemeindeordnung, HGO).

Bezüglich der elektronischen Kommunikation von öffentlichen Bekanntmachungen sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich. Auch der Detaillierungsgrad variiert stark. Die Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sieht beispielsweise vor, dass Satzungen im Amtsblatt der Gemeinde oder in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekannt zu machen sind. Alternativ können sie in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung auf Gemeindetafeln oder in der Tageszeitung bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes

vom 9. März 2021, GVBl. S. 74). Eine Bekanntmachung im Internet ist hier nicht vorgesehen. In anderen Bundesländern verhält es sich wie in Hessen, wo das Internet zum möglichen und gleichberechtigten Kanon der Bekanntmachungsformen gehört. Im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird dem Internet eine noch größere Bedeutung zugesprochen: Der Text von über amtliche Bekanntmachungsblätter, Aushänge oder Zeitungen kommunizierte Satzungen soll auch über das Internet bekannt gemacht werden. Zudem wird konkretisiert, wie die Bekanntmachung über das Internet zu erfolgen hat. Neben Anforderungen an die Internetseite und deren Bekanntmachung besteht der Anspruch, dass die bekannt gemachte Fassung durch technische oder organisatorische Maßnahmen gesichert wird.

Es lässt sich also festhalten, dass die einzelnen Länder mit ihren Kommunalverfassungen unterschiedliche Vorgaben zu den ortsüblichen Bekanntmachungen und deren Art und Weise machen.

## 6. Der praktische Blick auf die Bedeutung des Amtsblattes – Fallbeispiel Golßen

Nachdem Gesetzgebung und Rechtsprechung zu Formfragen der ortsüblichen Bekanntmachung thematisiert wurden, soll am Beispiel der Kleinstadt Golßen den Bedürfnissen von Kleinstädter\_innen hinsichtlich des Bekanntmachungsformats nachgegangen werden. Das brandenburgische Golßen mit seinen rund 2.500 Einwohner\_innen ist Amtssitz des Amtes Unterspreewald und liegt im Landkreis Dahme-Spreewald etwa 60 Kilometer vom südlichen Stadtrand Berlins entfernt. Den Haushalten von Golßen wird das Amtsblatt, das einmal pro Monat erscheint (gesonderte zusätzliche Veröffentlichungen sind die große Ausnahme), per Post zugestellt.

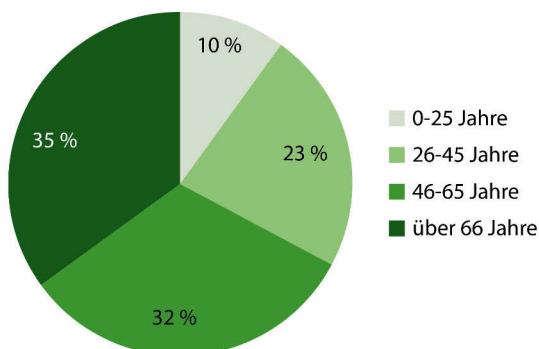
Die Gründung von Golßen geht auf die Zeit der deutschen Ostsiedlung im 12. Jahrhundert zurück. Die älteste urkundliche Erwähnung der Stadt datiert auf den 21. Oktober 1276, als der Burggraf Johann von Wettin einen Teil des Teiches zu Bukowitz von »Golzyn« als Geschenk an das Kloster Dobrilugk überschrieb (Lehmann 1966: 48). Um den zentralen Marktplatz herum gruppiert sich die als Angersiedlung angelegte Altstadt. Der gesamte Altstadtbereich ist als Flächendenkmal für den Bodenschutz (»slawische Siedlung und mittelalterlicher Stadtkern von Golßen«) eingetragen (vgl. Landkreis Dahme-Spreewald 2020). An den westlichen Rand der Altstadt schließt der Schlosspark mit Stadtschloss an.

Das Fachgebiet Bau- und Planungsrecht der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg hat sich zur Aufgabe gemacht herauszufinden, wie die Informationsweitergabe und Kommunikation in Kleinstädten funktioniert. Für diesen Zweck wurde in der Stadt Golßen eine Umfrage durchgeführt,

die das Interesse am Stadtleben einschließlich der kommunalpolitischen und amtlichen Vorgänge, Informationsbedürfnisse und -gewohnheiten fokussierte. Insgesamt wurden 500 Fragebögen verteilt, hauptsächlich in der Kernstadt von Golßen, aber auch in den Ortsteilen Altgolßen und Zützen. Der Rücklauf lag bei knapp 11 Prozent, wobei 22 Personen an der digitalen Variante der Befragung mittels QR-Code teilnahmen, während 35 Personen den etwas größeren Aufwand auf sich nahmen, den Fragebogen nach dem Ausfüllen im Rathausbriefkasten einzuwerfen. Bereits dieses Abstimmungsverhalten lässt sich als Fingerzeig in dieser Debatte deuten. Es lässt die Vermutung zu, dass wesentliche Abläufe, selbst solche der leicht im digitalen Kosmos möglichen Kommunikation, vor allem auf althergebrachtem Wege funktionieren.

Das Bild vervollständigt sich zweifellos erst mit der Ausleuchtung der Altersstruktur der Befragten (siehe Abb. 1). Die Altersgruppen der 46- bis 65-Jährigen und der über 65-Jährigen waren jeweils etwa zu einem Drittel vertreten, die unter 45-Jährigen ebenfalls zu etwa 33 Prozent. Immerhin 10 Prozent der Teilnehmenden waren jünger als 25 Jahre. Diese Verteilung deckt sich hinsichtlich der Altersgruppe der 26- bis 45-Jährigen (23 %) sowie der 46- bis 65-Jährigen (32 %) mit der Altersstruktur der Gesamtbevölkerung von Golßen. Nur bezüglich der Jüngeren und der Älteren weicht die Altersstruktur der an der Befragung Beteiligten von denjenigen der Gesamtbevölkerung Golßens ab. 20 Prozent der Golßener\_innen sind jünger als 26 Jahre, während 26 Prozent älter als 66 Jahre sind. Der Anteil der Älteren unter den Befragungsteilnehmer\_innen ist also überproportional größer, der Anteil der Jüngeren überproportional kleiner (statistische Angaben des Einwohnermeldeamtes Unterspreewald vom 9.9.2021).

Abb. 1: Altersstruktur der an der Befragung beteiligten Golßener\_innen



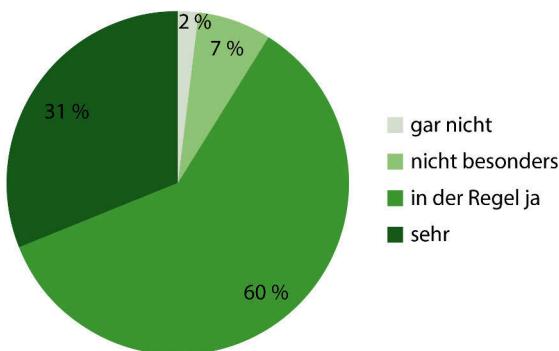
Quelle: eigene Erhebung

Von den befragten Golßener\_innen sind etwa 23 Prozent überhaupt nicht gesellschaftlich aktiv, beispielsweise indem sie sich (in einem Verein) kirchlich, politisch oder sozial engagieren. Im Umkehrschluss zeigt sich also, dass ein großer Teil der Befragten gesellschaftlich engagiert ist, darunter 19 Prozent mit großem und 10 Prozent mit sehr großem Einsatz. Vereinsarbeit steht mit 21 Nennungen an der Spitze, gefolgt von Tätigkeiten für kirchliche und soziale Zwecke (jeweils 14 Nennungen). Politisch aktiv sind neun Personen; vier Personen engagieren sich im Bereich von Fragen der Sicherheit, vier weitere Personen sind in sonstigen, nicht näher spezifizierten Bereichen aktiv.

Selbstverständlich kann von der befragten Kohorte nicht auf die Gesamtbevölkerung von Golßen geschlossen werden. Bereits die Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung legt ein Grundinteresse an Fragen des Gemeinwohls nahe. Man wird unterstellen können, dass die an der Befragung Teilnehmenden eher ein Interesse daran haben, sich ins Stadtleben einzubringen, als diejenigen, die den Fragebogen unbeantwortet ließen (wenngleich nicht auszuschließen ist, dass einigen schlicht die Zeit für die Befragung fehlte oder sie der Befragung insgesamt skeptisch gegenüberstanden). So darf man bei der Interpretation der erhobenen Umfrageergebnisse von einem stadtpolitisch oder gesellschaftlich eher interessierten Kreis von Befragten ausgehen können. Genau diese Gruppe soll und muss Gradmesser bei der Bewertung der Frage sein, inwieweit eine Verlagerung der Informationswege (und somit auch des Amtsblattes) ins Internet vertretbar ist oder nicht. Anders ausgedrückt: Würde eine Digitalisierung ortsüblicher Bekanntmachungen schon bei den Interessierten durchfallen, würde sich ein solcher Modus für die Gesamtbevölkerung erst recht nicht empfehlen.

Ein Grundinteresse – auch an kommunalpolitischen Entscheidungen und amtlichen Vorgängen innerhalb der Stadt – ist bei den Befragten offensichtlich vorhanden (siehe Abb. 2). 91 Prozent der befragten Golßener\_innen gaben an, sich »sehr« (31 %) oder »in der Regel« (60 %) für kommunalpolitische bzw. amtliche Vorgänge und Entscheidungen innerhalb von Golßen (bzw. innerhalb des Amtes Unterspreewald) zu interessieren. Dazu gehören Entscheidungen über kommunale Satzungen, etwa Bebauungspläne (auch die Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsfassungen), Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen, Baumschutzsatzungen, Kita-Satzungen, Straßenreinigungssatzungen und vieles mehr.

Abb. 2: Interesse an kommunalpolitischen Entscheidungen und Amtshandeln



Quelle: eigene Erhebung

Noch interessanter zeigten sich die befragten Golßener\_innen an sonstigen Aktivitäten, die das Stadtleben betreffen, etwa geplante Feste, Ehrungen von Mitbürger\_innen und Neuigkeiten aus dem kommunalen Vereinsleben. 40 Prozent von ihnen signalisierten ein großes Interesse, 53 Prozent zeigten sich »in der Regel« interessiert. Dieses Ergebnis weist auf die Bedeutung der Informationsverbreitung über ein zentrales, verlässliches Organ hin.

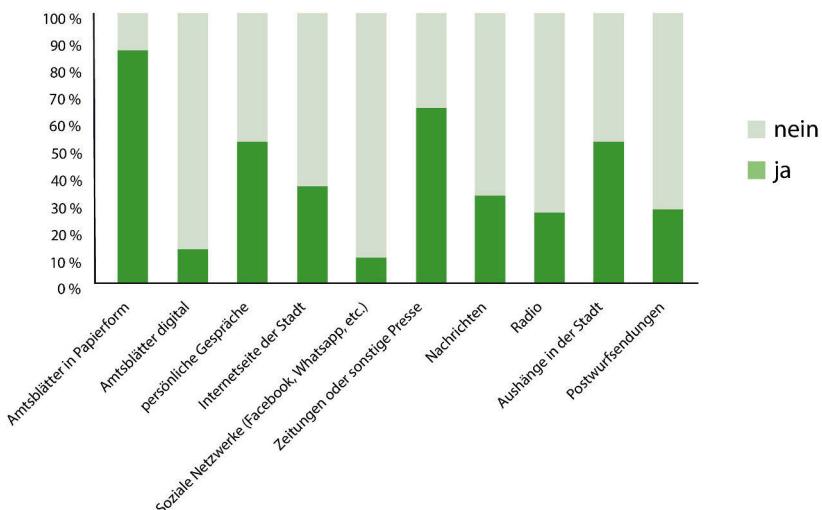
Es stellt sich die Frage, ob denn das Amtsblatt dafür das geeignete Organ ist. Auf die Frage »Wie gut fühlen Sie sich über amtliche Vorgänge und sonstige Neuigkeiten in Golßen [...] informiert?« gaben 11 Prozent der Befragten an, sich »sehr gut« informiert zu fühlen, und mehr als die Hälfte (53 %) »eher gut«, während der Rest ein eher negatives Bild zeichnete (33 % »eher schlecht« und 3 % »sehr schlecht«). In diesem Befragungsergebnis scheint ein Interesse an Optimierungsmöglichkeiten bei der Informationsweitergabe zum Ausdruck zu kommen.

Daher wurde weiterhin gefragt, welche Informationskanäle aktuell genutzt werden, um sich über Vorgänge in Golßen zu informieren (siehe Abb. 3). Es zeigt sich zunächst ein relativ eindeutiges Nutzer\_innenverhalten (Mehrfachnennungen waren zugelassen): Vor allem gedruckte Medien werden als Hauptinformationsquelle herangezogen, allen voran und mit großem Abstand das einmal monatlich erscheinende Amtsblatt (50 Nennungen), gefolgt von Zeitungen und sonstiger Presse (38), Aushängen in der Stadt (30) und Postwurfsendungen (17). Nicht zu unterschätzen ist zudem die Mund-zu-Mund-Propaganda (»persönliche Gespräche«: 30 Nennungen). Nachrichten (18 Nennungen) sowie Informationen aus dem Radio (16 Nennungen) flankieren diese Quellen.

Das Internet spielt bis dato noch keine vorherrschende Rolle: Das digital zur Verfügung gestellte Amtsblatt wurde lediglich siebenmal als Informationsquelle

genannt, wobei für die Bewertung natürlich relevant ist, dass die Papierversion des Amtsblattes des Amtes Unterspreewald, zu dem auch Golßen gehört, den Einwohner\_innen kostenlos zur Verfügung gestellt und obendrein direkt zugesandt wird. Die Nutzung des Druckexemplars ist somit ohne Aufwand möglich. Doch auch sonst spielen die neuen Medien noch keine dominierende Rolle. Die Internetseite des Amtes Unterspreewald wurde lediglich 21-mal erwähnt, die Nutzung sozialer Medien (Facebook, Instagram usw.) sogar nur fünfmal.

*Abb. 3: Nutzung von Informationsquellen in Golßen*



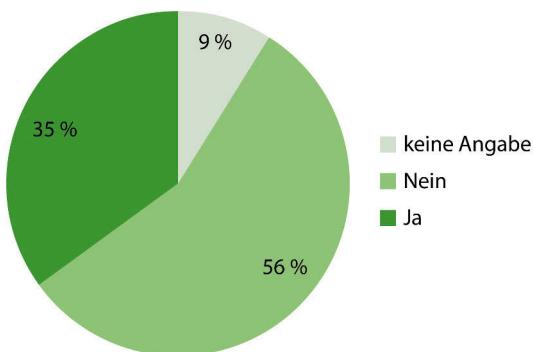
Quelle: eigene Erhebung

Drückt man die Zahlen prozentual aus, wird das Bild noch klarer: 88 Prozent der Befragten nutzen das Amtsblatt in Papierform. Es ist in allen Altersgruppen der meistgenutzte Informationskanal – außer bei den unter 25-Jährigen, die es immerhin noch zu 50 Prozent lesen. Hier liegen die »persönlichen Gespräche« mit 83 Prozent auf Platz eins. Die Internetseite des Amtes Unterspreewald wird nur von 12 Prozent der Befragten genutzt. Zeitungen und sonstige Presse nutzen 67 Prozent der Befragten, persönliche Gespräche werden von 53 Prozent als Informationsquelle genannt.

Die Frage, ob Informationsquellen vermisst werden (siehe Abb. 4), beantworteten 56 Prozent der befragten Golßener\_innen mit »Nein«, während 35 Prozent noch letzte Lücken sehen. So wird zum Beispiel eine speziell für die Stadt Golßen

oder das Amt Unterspreewald konfigurierte App vorgeschlagen, auf der Aktuelles zusammengetragen wird. Ferner könnten den Befragungsergebnissen zufolge Internetseiten noch aktueller sein, ein Newsletter entwickelt werden, weitere öffentliche (und »zeitige«) Aushänge erfolgen sowie eine Litfaßsäule mit entsprechenden Informationen am Markt aufgestellt werden. Interessant ist schließlich noch der Wunsch, Informationen in Kurzform und auf noch verständlichere Art und Weise zugänglich zu machen.

Abb. 4: Fehlen Informationsquellen?



Quelle: eigene Erhebung

Die Teilnehmer\_innen der Umfrage sollten zudem einschätzen, in welcher Gründlichkeit das Amtsblatt zur Kenntnis genommen wird. Dabei stellte sich heraus, dass 70 Prozent das Amtsblatt »gründlich« (49 %) bzw. »sehr gründlich« (21 %) lesen. Lediglich 30 Prozent gaben an, das Amtsblatt »nicht besonders gründlich« (23 %) bzw. »gar nicht« (7 %) durchzugehen.

Im Rahmen der Befragung wurde deutlich, dass sich viele Befragte für mehrere Themengebiete interessieren. Auf das größte Interesse stoßen die Themen »Stadtentwicklung und Baugeschehen« (88 %) sowie »Bildung, Soziales, Kultur, Jugend und Sport« (81 %), gefolgt vom Themenkomplex »Sicherheit, Gesundheit und Ordnung« (63 %). Die Bereiche »Wirtschaft« (46 %) und »Bürgerbeteiligung und Engagement« (44 %) stehen zwar weniger hoch im Kurs, spielen jedoch eine messbare Rolle. Man wird davon ausgehen können, dass das Ergebnis zu »Bürgerbeteiligung« über die Jahre zu volatilen Ergebnissen führt. Würde die Befragung in einem zeitlichen Zusammenhang zu zentralen bzw. brisanten Planungen durchgeführt werden, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern oder mindestens nahelegen, würde diesem Punkt voraussichtlich noch mehr Bedeutung beigemessen werden.

## 7. Fazit

Für die Einschätzung der Bedeutung des Amtsblattes in seiner gedruckten Form konnten in der vorliegenden Untersuchung wichtige Erkenntnisse gesammelt werden. Es lässt sich festhalten, dass das Amtsblatt in der Kleinstadt Golßen die mit Abstand wichtigste Informationsquelle ist. Es übernimmt somit eine ganz zentrale Rolle, insbesondere über Entscheidungsprozesse der Stadtverordneten und ihrer Ausschüsse möglichst transparent zu informieren. Darüber hinaus ist das Amtsblatt die zentrale Informationsquelle für Nachrichten, die das sonstige städtische Zusammenleben, Feste, Feiern, Jubiläen usw. betreffen. Seine Bedeutung darf somit unter keinen Umständen unterschätzt werden.

Informelle Bezugsquellen (Gespräche bei zufälligen Treffen in der Stadt) stellen zusätzliche Quellen dar, obendrein können sie unvollständig und ungenau bzw. bewusst oder unbewusst verfälscht sein. Und das Internet dient lediglich der Komplettierung des Informationsangebots. Würde das Amtsblatt ausschließlich im Internet veröffentlicht, würden sich zwar einige Personen aufgrund des gegebenen Interesses an den Informationsinhalten umstellen. Für einen anderen, sicherlich signifikant hohen Anteil an Personen würde der Informationsfluss hingegen abrupt abbrechen. Dies wäre kaum vereinbar mit dem hohen Anspruch an Teilhabe und Teilnahme möglichst aller Bürger\_innen an der Ortsgemeinschaft.

In einigen Bereichen, insbesondere im Bereich der Stadtentwicklung, die – wie sich gezeigt hat – auf großes Interesse stößt, verlangt der Gesetzgeber eine sogenannte Anstoßfunktion (vgl. BVerwG, U. v. 6. Juli 1984 – 4 C 22.80 – NJW 1985, S. 1570). Legt man die Befragung in Golßen zugrunde, bestätigt sich, dass eine Beschränkung formalrechtlich erforderlicher Bekanntmachungen auf das Internet, ggf. ergänzt um flankierende Hinweisbekanntmachungen in der Presse, den mit dem Prinzip der Anstoßfunktion verbundenen Anforderungen lange nicht gerecht würde – auch nicht im Jahr 2021. Insoweit sind die Digitalisierungsbestrebungen der Ampelkoalition nicht unproblematisch.

Es ist sicherlich hilfreich, wenn man auf ein neu erschienenes Amtsblatt direkt hingewiesen wird, förmlich darüber stolpert – etwa in dem Moment, in dem es im Briefkasten vorgefunden wird. Dieser »Briefkastenmoment« spielt auch für den Anstoß, sich einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in der Stadt zu verschaffen, eine nicht unwichtige Rolle. Stellte man ersatzweise das gemeindliche Mitteilungsblatt ins Internet ein, ließe sich in unserer schnellbigen Gesellschaft leicht der Moment der Neuerscheinung verpassen. Damit wäre es also nicht getan. Geboten wäre mindestens eine direkte elektronische Übermittlung aller amtlichen Bekanntmachungen.

So sehr einerseits einer vollständigen Verlagerung ortsüblicher Bekanntmachungen in den Onlinemodus mit Skepsis begegnet werden muss, darf man andererseits konstatieren, dass digitale Informationsmöglichkeiten bestehen, die

Bürger\_innen viel direkter erreichen könnten. Schließlich besteht ein Unterschied, ob das Amtsblatt lediglich regelmäßig auf der Homepage der Kommune hochgeladen und damit verfügbar gemacht wird oder ob es direkt per E-Mail oder beispielsweise als Push-Nachricht digital zugestellt wird. Im letzteren Fall könnte die Aufmerksamkeit bei einigen potenziell Interessierten gegenüber der althergebrachten Papierfassung sogar noch höher sein, wenn die Bekanntmachungen zum Beispiel thematisch nach bestimmten Nutzer\_innenprofilen gefiltert wären. In diesem Fall ließe sich die Anstoßwirkung einer Nachricht möglicherweise sogar noch erhöhen.

Was einerseits gut klingt, wirft andererseits wichtige rechtliche Fragen auf: Wer übernimmt zum Beispiel in der Verwaltung die Garantie und Verantwortung dafür, dass der nach Themen sortierte Filter in allen wichtigen Streitfragen tatsächlich alle Interessierten, Berührten und Betroffenen erreicht? Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu bedenken? Der kleinste Fehler könnte zum nächsten spannenden Fall vor einem Oberverwaltungsgericht werden.

Das gemeindliche Amtsblatt stellt als Informationsquelle Nummer eins eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe und Teilnahme der Bürger\_innen am kommunalen Leben dar. Daher ist das Festhalten am Amtsblatt in Druckform gesellschaftlich, politisch und sozial von großem Wert – auch in der Kleinstadt. Umso besser, dass die Gesetzgebung bis heute der gedruckten Fassung des Amtsblattes jedenfalls für bestimmte Bereiche einen besonderen Schutz zukommen lässt. Dass Nutzer\_innen – angesichts der allgemein üblichen Flut täglich eingehender digitaler Nachrichten und Werbebotschaften – mit ebenso hoher Trefferquote rein elektronisch zugestellte Bekanntmachungen zur Kenntnis nehmen wie das Druckexemplar im häuslichen Briefkasten, darf ernsthaft bezweifelt werden.

Die Abschaffung des Amtsblattes in seiner gedruckten Form darf deshalb nicht leichtfertig entschieden werden. Bekanntmachungspflichten und Anstoßfunktion sind ernst zu nehmen. Gerade formal geforderte Bekanntmachungen müssen aus verlässlicher Quelle stammen. Erfolgte die Bekanntmachung nur noch im Internet, würden – so stellt sich die Lage heute noch dar – zahlreiche Personen vom Informationsfluss abgehängt. Eröffnet würde zugleich die latente Gefahr von Fehlinformation und des Verlusts an Transparenz.

Abschließend noch eine Bemerkung zum Status von Kleinstädten bzw. noch kleineren Verwaltungseinheiten, deren Vorteile – wie herausgearbeitet – insbesondere in der Nähe ihrer Einwohner\_innen zur örtlichen Politik und Verwaltung sowie in der besseren Möglichkeit der Mitgestaltung der örtlichen Gemeinschaft liegen. Dieser Status ist durchaus veränderlich. Durch Gemeindegebietsreformen werden die Grenzen von Gebietskörperschaften aufgeweitet und die Möglichkeiten einer direkten Einflussnahme von Bürger\_innen im gleichen Maße aufgeweicht. Im Jahr 2018 wurde im Land Brandenburg das Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG) beschlossen. Seitdem kennt man hier zwei neue Gemeindetypen:

die »mitverwaltende Gemeinde« und die »mitverwaltete Gemeinde«. Unter Mitverwaltung wird eine Organisationsform von aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises verstanden, bei der die mitverwaltende Gemeinde für die mitverwaltete Gemeinde die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung übernimmt. Auch auf diese Weise – durch die Veränderung von Verwaltungsbezugswerten – können Kommunikationspfade empfindlich gestört und kann somit die Teilhabe der Bürger\_innen eingeschränkt werden. Dieser Aspekte sollte sich die Kleinstadt-forschung zukünftig verstärkt annehmen.

## Literatur

- Christner, Thomas/Walker, Benedikt (2018): Anbruch des digitalen Zeitalters bei der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der Bauleitplanung. In: KommJur 2018, 161–165.
- Destatis (2021): Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Daten aus den Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR) zur Ausstattung privater Haushalte mit Informationstechnik. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabelle/a-infotechnik-d-lwr.html> (letzter Zugriff am 23.9.2021).
- Landkreis Dahme-Spreewald (2020): Denkmalliste des Landes Brandenburg. <https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/03/06-LDS-Internet-20.pdf> (letzter Zugriff am 12.9.2021).
- Lehmann, Rudolf (1966): Die Herrschaften in der Niederlausitz. Untersuchungen zur Entstehung und Geschichte. Köln u.a.: Böhlau Verlag.
- Rabe, L. (2021): Statistiken zur Internetnutzung in Deutschland. <https://de.statista.com/themen/2033/internetnutzung-in-deutschland/> (letzter Zugriff am 20.12.2021).
- SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025. [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) (letzter Zugriff am 29.12.2021).
- Steinebach, Gerhard (2004): Informations- und Kommunikationssysteme im Verfahren der Bauleitplanung – zugleich ein Beitrag zum Entwurf des Europa-rechtsanpassungsgesetz Bau. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2004, 16–22.
- Tenzer, F. (2021): Statistiken zur Smartphone-Nutzung in Deutschland. <https://de.statista.com/themen/6137/smartphone-nutzung-in-deutschland/#:~:text=Die%20Anzahl%20der%20Smartphone%2DNutzer,in%20Deutschland%20ein%20interneth%C3%A4iges%20Smartphone> (letzter Zugriff am 21.9.2021).

Thomas, Patrick/Jäger, Johannes M. (2020): #Neuland: Sicherstellung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der Covid-19-Pandemie. In: NZBau 2020, 623–628.

Wysk, Peter (2020): Planungssicherstellung in der COVID-19-Pandemie. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, 905–910.

### **Dem Aufsatz zugrunde liegende Gesetze und Rechtsprechung**

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Juli 1984 – 4 C 22.80 –, NJW 1985 S. 1570.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. September 2008 – 4 BN 22.08 –, ZfBR 2008 S. 806.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2010 – 4 BN 8.10 –, juris Rn. 5

EGovG – E-Government-Gesetz – Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941).

GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzbuch Teil III, Gliederungsnummer 100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert.

GO – Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert.

HGO – Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 1.4.2021 bis 30.9.2021. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

NKomVG – Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 –), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368).

OVG Lüneburg – Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 4. Mai 2012 – 1 MN 218/11 –, BauR 2012, S. 1208–1212.

OVG Lüneburg – Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 19. April 2012 – 1 KN 23/11 –, BauR 2012, S. 1624f.

OVG Münster – Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 8. Februar 2013 – 10 B 1239/12 –, BauR 2013, S. 746–748.

OVG Münster – Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 3. Mai 2017 – 7 D 25/15.NE –, juris Rn. 34.

VgMvG – Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22], S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 5).